

**GEMEINDE
OBERÖSCH**



WASSERVERSORGUNGSG- REGELEMENT

- GV- Beschluss vom 7. Dezember 2001

Wasserversorgungsreglement

WVR



der

Einwohnergemeinde

Oberösch

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I. Allgemeines		
Artikel 1	Gemeindeaufgabe	4
Artikel 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4
Artikel 3	Erschliessung	4
Artikel 4	Technische Vorschriften	4
Artikel 5	Schutzzonen	4
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	5
Artikel 7	Wasserabgabe	5
	a Allgemeines	5
Artikel 8	b Technisches	5
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	5
Artikel 10	Verwendung des Wassers	5
II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern		
Artikel 11	Geltung des Reglementes	6
Artikel 12	Bewilligungspflicht	6
Artikel 13	Pflichten der Wasserbezüger/innen	6
	a Haftung	6
	b Ableitungsverbot	6
	c Einleitungsverbot	6
	d Handänderung	6
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges	6
Artikel 15	Abtrennung der Hausanschlüsse	6
III. Anlagen zur Wasserverteilung		
A. Grundsätze		
Artikel 16	Anlagen zur Wasserverteilung	7
Artikel 17	Öffentliche Anlagen	7
Artikel 18	Private Anlagen	7
B. Öffentliche Anlagen		
1. Leitungen		
Artikel 19	Erstellung	7
Artikel 20	Leitungen im Strassengebiet	8
Artikel 21	Durchleitungsrechte	8
Artikel 22	Schutz der öffentlichen Leitungen	8
Artikel 23	Abtretung privater Leitungen	8
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz		
Artikel 24	Erstellung, Kostentragung	8
	Benützung, Unterhalt	
Artikel 25	Mehrkosten	9
Artikel 26	Übrige Löschanlagen	9
3. Wasserzähler		
Artikel 27	Einbau, Kostentragung	9
Artikel 28	Standort	9
Artikel 29	Haftung bei Beschädigung	9
Artikel 30	Revision, Störungen	10

C. Private Anlagen		
1. Grundsätze		
Artikel 31	Erstellung, Eigentum	10
Artikel 32	Unterhalt	10
Artikel 33	Mängel	10
Artikel 34	Haftung	10
Artikel 35	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	10
Artikel 36	Installationsbewilligung	11
2. Hausanschlussleitungen		
Artikel 37	Bewilligung/Durchleitungsrechte	11
Artikel 38	Technische Bestimmungen	11
3. Hausinstallationen		
Artikel 39	Technische Bestimmung	11
IV. Finanzielles		
Artikel 40	Eigenwirtschaftlichkeit	12
Artikel 41	Finanzierung der Anlagen	12
Artikel 42	Einmalige Abgaben	
	a Anschlussgebühr	12
Artikel 43	b Löschbeitrag	12
Artikel 44	Jährliche Gebühren	13
Artikel 45	Rechnungstellung	13
Artikel 46	Fälligkeiten	
	a Anschlussgebühr	13
	b Löschbeitrag	13
	c Jährliche Gebühren	13
Artikel 47	Verzugszins/Einforderung der Gebühren	13
Artikel 48	Verjährung	14
Artikel 49	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	14
Artikel 50	Grundpfandrecht	14
V. Straf- und Schlussbestimmungen		
Artikel 51	Unberechtigter Wasserbezug	14
Artikel 52	Widerhandlungen	14
Artikel 53	Rechtspflege	14
Artikel 54	Übergangsbestimmung	14
Artikel 55	Inkrafttreten, Anpassung	14
Auflagezeugnis		15
Anhang	Gesetzliche Grundlagen	16
	Tarife	17

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

- Zweck 1 Das WWR regelt die Organisation und die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung in Oberösch
- Aufgabe 2 Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung (WW) genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- 3 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.
- 4 Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.
- 2 Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.
- 3 Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Artikel 3

- Erschliessung 1 Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.
- 2 Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 4

- Technische Vorschriften 1 Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- 2 Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Artikel 5

- Schutzzonen 1 Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- 2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Artikel 6

Pflicht zum
Wasserbezug

- 1 Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- 2 Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Artikel 7

Wasserabgabe
a Allgemeines

- 1 Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.
- 2 Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.
- 3 Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 8

b Technisches

- 1 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).
- 2 Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
 - a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
 - b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Artikel 9

Einschränkung der
Wasserabgabe

- 1 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - a bei Wasserknappheit,
 - b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
 - c bei Betriebsstörungen,
 - d in Notlagen und im Brandfall.
- 2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
- 3 Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Artikel 10

Verwendung
des Wassers

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Artikel 11

Geltung des Reglementes

- 1 Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.
- 2 Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Artikel 12

Bewilligungspflicht

- 1 Bewilligungspflichtig sind
 - der Neuanschluss einer Liegenschaft,
 - die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
 - die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
 - die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes,
 - vorübergehende Wasserbezüge.
- 2 Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 3 Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 13

Pflichten der Wasserbezüger/innen
a Haftung

- 1 Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

b Ableitungsverbot

- 2 Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

c Einleitungsverbot

- 3 Ohne Bewilligung der WV darf kein Wasser von Dritten ins Leitungsnetz eingespiesen werden.

d Handänderung

- 4 Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 14

Ende des Wasserbezuges

- 1 Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 2 Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Artikel 15

Abtrennung der Hausanschlüsse

- Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen
- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,
 - b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Artikel 16

- Anlagen zur Wasserverteilung
- Der Wasserverteilung dienen
- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
 - b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 17

- Öffentliche Anlagen
- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
 - 2 Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.
 - 3 Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Artikel 18

- Private Anlagen
- 1 Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. Sie sind durch den Eigentümer zu erstellen und zu unterhalten
 - 2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
 - 3 Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 19

- Erstellung
- 1 Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
 - 2 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
 - 3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 20

Leitungen im
Strassengebiet

- 1 Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- 2 Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 21

Durchleitungsrechte

- 1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- 2 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 22

Schutz der öffent-
lichen Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.
- 2 In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.
- 3 Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.
- 4 Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Artikel 23

Abtretung privater
Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz**Artikel 24**

Erstellung,
Kostenträgung

- 1 Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.
- 2 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung,
Unterhalt

- 3 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
- 4 Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 25

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 26Übrige
Löschanlagen

1 Die Löschrreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.

2 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler**Artikel 27**

Einbau, Kostentragung

1 Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

2 In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

3 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

4 Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Artikel 28

Standort

1 Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2 Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Artikel 29Haftung bei
Beschädigung

1 Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

2 Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 30

- Revision, Störungen
- 1 Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.
 - 2 Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.
 - 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.
 - 4 Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen**1. Grundsätze****Artikel 31**

- Erstellung, Eigentum
- 1 Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum (vgl. Art. 20).
 - 2 Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.
 - 3 Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).

Artikel 32

- Unterhalt
- Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Artikel 33

- Mängel
- Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.

Artikel 34

- Haftung
- Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 35

- Informations-, Betre-
tungs- und Kontroll-
recht
- 1 Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
 - 2 Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 36

- Installationsbewilligung ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.
- ² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt insbesondere, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.
- ³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.
- ⁴ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
- ⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

2. Hausanschlussleitungen**Artikel 37**

- Bewilligung ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.
- Durchleitungsrechte ² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Artikel 38

- Technische Bestimmungen ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2.
- ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- ³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.
- ⁵ Für Schäden an Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen, die auf einen Ueberdruck zurückzuführen sind, übernimmt die Wasserversorgung keine Haftung.

3. Hausinstallationen**Artikel 39**

- Technische Bestimmung Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Artikel 40

- Eigenwirtschaftlichkeit
- 1 Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
 - 2 Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WWG.

Artikel 41

- Finanzierung der Anlagen
- Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- a Einmalige Abgaben
 - b Jährliche Gebühren
 - c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Artikel 42

- Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr
- 1 Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
 - 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.
 - 3 Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
 - 4 Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
 - 5 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 43

- b Löschbeitrag
- 1 Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.
 - 2 Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.
 - 3 Veränderungen des umbauten Raumes werden gemäss Art. 42 hievorgehend behandelt.
 - 4 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 44

- Jährliche Gebühren
- 1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb zu bezahlen.
 - 2 Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.
 - 3 Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres im Wassertarif fest. Die jeweiligen Gebührenveränderungen sind zu veröffentlichen.

Artikel 45

- Rechnungstellung
- 1 Die Zählerablesung erfolgt einmal jährlich Ende Oktober . Unverzüglich werden die Gebühren zusammen mit den ARA-Gebühren fakturiert.
 - 2 Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.
 - 3 Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

Artikel 46

- Fälligkeiten
- a Anschlussgebühr
 - 1 Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
 - b Löschbeitrag
 - 2 Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
 - c Jährliche Gebühren
 - 3 Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Oktober fällig. Auf den 30. April wird eine Teilrechnung gestellt.

Artikel 47

- Verzugszins
- 1 Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.
 - 2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
- Einforderung der Gebühren
- 3 Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 48

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungs-handlung unterbrochen.

Artikel 49

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Artikel 50

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 51**

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 52

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 53

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 54

Übergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 55

Inkrafttreten,

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

3 Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2001

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:



Martin C. Kaufmann



Martin Krauchthaler

Anhang

Gesetzliche Grundlagen
Wassertarife

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 06.11.2001 bis 07.12.2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 01.11.2001 bekannt.

Oberösch in Ersigen, den 7. Dezember 2001

Der Gemeindegeschreiber:



Martin Krauchthaler

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)